

**Auszug
aus dem Protokoll des Stadtrates von Zürich**

vom 18. März 2012

486. Interpellation von Tamara Lauber und Marc Bourgeois betreffend «Occupy Bewegung», gesetzliche Grundlagen für politische Kundgebungen und Bewilligungspraxis der Stadt. Am 26. Oktober 2011 reichten Gemeinderätin Tamara Lauber (FDP) und Gemeinderat Marc Bourgeois (FDP) folgende Interpellation, GR Nr. 2011/393, ein:

Seit nunmehr zwölf Tagen toleriert das Polizeidepartement eine politische Kundgebung von Linksaktivisten und Anhängern der «Occupy»-Bewegung, die sich vom Paradeplatz auf den Lindenhof verlagert hat. Seither gleicht der Lindenhof einem Zeltplatz. Eine Bewilligung wurde bis heute keine eingeholt, und die Aktivisten beabsichtigen auch nicht, eine solche einzuholen. Im Gegenteil, im persönlichen Gespräch teilen sie ihre Erwartung mit, dass die Stadt den Lindenhof-Besetzern ein Angebot zu unterbreiten habe.

Während man über die Anliegen der Aktivisten durchaus diskutieren kann, überrascht die Art und Weise, wie diese – aber auch die Führung der Stadtpolizei – geltende Gesetze interpretieren oder vielmehr ignorieren. In diesem Zusammenhang bitten wir den Stadtrat um die Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Trifft es zu, dass das Polizeidepartement unter den üblichen Auflagen eine Bewilligung erteilen würde, wenn sich die Aktivisten auf dem Lindenhof darum bemühen würden?
2. Die Polizei begründete ihr Nichteinschreiten bei der ersten, unbewilligten Demonstration auf dem Paradeplatz mit dem Verhältnismässigkeitsprinzip. Gilt diese Argumentation auch für die Aktion auf dem Lindenhof?
3. Warum hat die Polizei die Fortsetzung der Aktion auf dem Lindenhof von Beginn an toleriert, obwohl auch hierfür keine Bewilligung eingeholt wurde?
4. Werden die Aktivisten für das widerrechtliche Verhalten sowie für die anfallenden Kosten (Bewilligung, Reinigung, ggf. Sicherheitskosten, ggf. Kosten für Zwangsräumung) zur Verantwortung gezogen und bei Gesetzesverstoss gebüsst? Falls nein, wieso nicht?
5. Der Stadtrat stellt sich auf den Standpunkt, es handle sich bei der Aktion auf dem Lindenhof nicht um wildes Campieren, sondern um eine politische Kundgebung. Ist der Stadtrat der Meinung, dies legitimiere das illegale Verhalten der Aktivisten? Wenn ja, mit welcher Begründung?
6. Ist der Stadtrat willens, allen Gruppierungen und Personen hinsichtlich politischer Veranstaltungen dieselben Ausdrucksmöglichkeiten zu denselben Bedingungen zu gewähren – im Bewusstsein, dass damit ohne Praxisänderung ab sofort jede politische Gruppierung ohne Bewilligung und kostenlos jeden beliebigen Platz in der Stadt Zürich für eine beliebig lange Zeit in Beschlag nehmen kann?
7. Der Polizeivorsteher Daniel Leupi äusserte in den Medien sein Verständnis für die Anliegen der «Empörten». Ist der Stadtrat der Meinung, dass persönliche Vorlieben von Stadträten Sonderbehandlungen rechtfertigen?
8. Der Polizeivorsteher liess sich in den Medien wie folgt verlauten: «Wir tolerieren die Besetzung bis auf weiteres». Solange es keinen Anlass gebe aufgrund von Lärmklagen oder anderen Belästigungen einzuschreiten, dürften die Aktivisten auf dem Lindenhof bleiben. «Es muss aber klar eine politische Aktion mit politischen Parolen bleiben». Dürfen wir davon ausgehen, dass dies die neue Praxis für die implizite Bewilligung politischer Veranstaltungen in der Stadt Zürich ist und im Sinne eines Gewohnheitsrechts für alle Gruppierungen einheitlich angewendet wird? Und dass somit auch keinerlei Bewilligungsverfahren mehr notwendig sind und keine Gebühren mehr anfallen?
9. Welche Kosten sind der Stadt bisher durch diese langandauernde Aktion erwachsen? Bitte Reinigungskosten, Sicherheitskosten, Kosten durch entgangene Gebühren für einen Anlass in diesem Umfang sowie weitere Kosten getrennt ausweisen-
10. Gemäss Art. 5 der Vorschriften über die Benützung des öffentlichen Grundes zu politischen Zwecken steht der öffentliche Grund für politische Zwecke an öffentlichen Ruhetagen, mit Ausnahme des 1. Mai und des 1. August, nicht zur Verfügung. Der Lindenhof müsste folglich an Sonntagen von den Aktivisten jeweils geräumt werden. Trifft es deshalb zu, dass politische Aktionen an Sonntagen nur jenen möglich sind, die auf

das Einholen einer Bewilligung verzichten?

11. Teilt der Stadtrat die Auffassung, dass mit der gewählten Praxis nur Nachteile trägt, wer sich an die geltenden Gesetze hält und Bewilligungen für politische Veranstaltungen einholt? Welche Gründe sprechen aus Sicht eines politischen Veranstalters noch dafür, eine Bewilligung einzuholen, und welchen Zweck erfüllt das Bewilligungsverfahren noch?
12. Wie viel Wert sind die APV bzw. VBÖGS, wenn diese nicht durchgesetzt werden?

Auf Antrag des Vorstehers des Polizeidepartements beantwortet der Stadtrat die Interpellation wie folgt:

Einleitende Bemerkungen: Die Interpellation wurde am 26. Oktober 2011 eingereicht. Am 14. Oktober 2011 fand die erste Kundgebung auf dem Paradeplatz statt. Am 17. Oktober 2011 bezogen die Aktivisten der Occupy-Bewegung ihr Lager auf dem Lindenhof, welches am 15. November 2011 von der Stadtpolizei geräumt wurde. Die in Bezug auf die dringlichen Schriftlichen Anfragen getätigten Äusserungen zu dieser Thematik (GR Nrn. 2011/431, 2011/438 sowie 2012/6) gelten auch für die Beantwortung vorliegender Interpellation.

Zu Frage 1: Eine politische Diskussion auf öffentlichem Grund stützt sich auf die verfassungsmässigen Rechte und ist grundsätzlich als Kundgebung bewilligungsfähig. Falls die nötigen Voraussetzungen seitens der Gesuchsteller vorgelegen wären, hätte das Polizeidepartement für eine begrenzte Zeit eine Bewilligung mit den üblichen Auflagen erteilen können.

Zu den Fragen 2 und 3: Das Verhältnismässigkeitsprinzip für die Handlungen der Stadtpolizei gilt generell und daher auch für die Aktion auf dem Lindenhof. Bei einer sofortigen Räumung wäre eine länger andauernde Eskalation nicht auszuschliessen gewesen.

Zu Frage 4: Der Stadtrat hat entschieden, die angefallenen Sicherheits- und Reinigungskosten den Verursachenden nicht in Rechnung zu stellen. Bei der Räumung des Lindenhofs wurden einige Personen verzeigt. Den Verzeigten werden die Untersuchungskosten direkt durch die zuständige Untersuchungsbehörde auferlegt (siehe dazu die Antworten zu den dringlichen Schriftlichen Anfragen, GR Nrn. 2011/431 und 2012/6).

Zu den Fragen 5 und 6: Der Stadtrat hält Versammlungsfreiheit und das Recht auf freie Meinungsäusserung hoch und behandelt alle Gruppierungen und Personen bezüglich politischer Ausdrucksmöglichkeit gleich. Es ist anzumerken, dass auch schon illegale Kundgebungen aus Gewerbekreisen aus Verhältnismässigkeitsgründen toleriert wurden. Das Bewilligungsgesuch für das Demonstrations-Camp auf dem Lindenhof wurde abgelehnt, weil eine Bewilligung für die vorübergehende Nutzung des öffentlichen Grundes für längstens 30 Tage erteilt werden kann und politische Aktionen an öffentlichen Ruhetagen und nachts nicht erlaubt sind (siehe hierzu die detaillierten Ausführungen in der Antwort zur dringlichen Schriftlichen Anfrage, GR Nr. 2011/438).

Zu Frage 7: Das staatliche Handeln richtet sich nach dem Legalitätsprinzip und nicht nach den «Vorlieben» einzelner Stadträte. Der Gesamtstadtrat beobachtet, dass sich die Bevölkerung intensiv mit der Finanz-, Schulden- und Wirtschaftskrise auseinandersetzt und hat Verständnis, dass viele Menschen angesichts der feststellbaren Salärauswüchse in einzelnen Branchen enttäuscht sind und sich Sorgen machen, wenn Entlassungen oder Verlagerungen von Arbeitsplätzen ins Ausland angekündigt werden.

Zu Frage 8: Das Demonstrations-Camp, welches während einigen Wochen auf dem Lindenhof aus Verhältnismässigkeitsgründen toleriert wurde, hat keinen gewohnheitsrechtlichen Charakter und führt auch zu keiner neuen Praxis hinsichtlich Bewilligungsverfahren und Gebührenhöhe für politische Veranstaltungen. Diese richten sich nach wie vor nach der all-gemeinen Polizeiverordnung (APV) sowie nach der Verordnung über Benutzung des öffentlichen Grundes (Benutzungsordnung) und der dazugehörigen

Benutzungsgebührenordnung.

Zu Frage 9: Die Kosten für den Einsatz von ERZ betragen rund Fr. 13 500.– (siehe hierzu auch die Antwort zur dringlichen Schriftlichen Anfrage, GR Nr. 2012/6). Die Kosten der Stadtpolizei für deren sicherheitspolizeilichen Einsatz belaufen sich auf rund Fr. 59 000.–. Für die eigentliche Benützung des öffentlichen Grundes zu politischen Zwecken werden keine Gebühren erhoben. Hingegen wären Bewilligungs-, Schreib-, Kopier- und Zustellgebühren verrechnet worden. Die Gebührenhöhe richtet sich nach Art und Umfang der Veranstaltung. In vorliegendem Fall hätten diese Gebühren etwa Fr. 300.– betragen.

Zu Frage 10: Dies trifft nicht zu. An öffentlichen Ruhetagen, mit Ausnahme des 1. Mai und des 1. August, steht der öffentliche Grund für politische Zwecke nicht zur Verfügung. Der Vorsteher des Polizeidepartements kann jedoch bei aktuellen Ereignissen Ausnahmen bewilligen.

Zu den Fragen 11 und 12: Der Stadtrat teilt diese Auffassung keinesfalls. Wer eine Bewilligung beantragt, erhält die nötige Unterstützung durch die Verwaltung. Der benötigte Platz ist dann reserviert. Nicht bewilligte Veranstaltungen haben keinen Anspruch auf Durchführung und stehen in Gefahr, unterbunden oder aufgelöst zu werden.

Vor dem Stadtrat
die Stadtschreiberin
Dr. Claudia Cuche-Curti